

Amtsblatt für den Kreis Calw

Calw

Donnerstag, 13. Mai 1948

Nr. 19

Lebensmittelversorgung

In der Zeit vom 11. bis 20. Mai 1948 können bezogen werden:

Brot:

Altersklasse	Bewertung Gramm:	Normalverbraucher	Abschnitte		
			TSV. Butter	TSV. Fleisch	TSV. Fleisch und Butter
0-3 J.	500	3	203	303	603
0-3 J.	250	6	206	306	606
3-6 J.	1000	3	203	303	603
3-6 J.	250	6	206	306	606
über 6 J.	1000	3	203	303	603
über 6 J.	1000	6	206	306	606

Zulagenempfänger:

Zulagekarte A	500 g auf Abschnitt 55
Schwerarbeiter 1. Kategorie	250 g auf Abschnitt 163
Schwerarbeiter 2. Kategorie	500 g auf Abschnitt 263 und 250 g auf Abschnitt 264
Schwerarbeiter 3. Kategorie	1000 g auf Abschnitt 363 und 250 g auf Abschnitt 364
Werdende und stillende Mütter	250 g auf Abschnitt 904

Fleisch:

Normalverbraucher in Fleisch von 0-10 Jahren erhalten	50 g Fleisch auf Abschnitt	13, 113, 213, 513,
über 10 Jahre	je 50 g Fleisch auf die Abschnitte	13, 113, 213, 513 und 14, 114, 214, 514.
Schwerarbeiter 2. Kategorie	je 50 g auf die Abschnitte	267-270
Schwerarbeiter 3. Kategorie	je 50 g auf die Abschnitte	367-369 und 100 g auf Abschnitt 370
Werdende und stillende Mütter	60 g auf Abschnitt	906

Vollmilch:

Vollmilch ist in der seitherigen Rationshöhe freigegeben.

Calw, 10. Mai 1948.

Kreisernährungsamt.

Ausgabe von Eiern im Monat Mai

Im Monat Mai erhalten Normalverbraucher in Eiern aller Altersklassen auf Abschnitt b der neuen Eierkarte

8 Eier.

Ferner erhalten PDR auf die PDR-Lebensmittelkarte für den Monat Mai auf Abschnitt I 8 Eier.

Die Eier können ab 15. Mai 1948 nach Belieferung sämtlicher Kleinbändler innerhalb Orts bezogen werden.

Eine besondere Weisung an die Bürgermeisterämter ergeht nicht. Diese Bekanntmachung ist zu den Akten zu der Kartenstelle zu nehmen.

Zucker für Monat Mai

Sämtl. Verbrauchergruppen und Altersklassen erhalten für Monat Mai 1948 Zucker, und zwar:

Von 0-3 Jahren 1500 g,
von 3-20 Jahren 1000 g,
über 20 Jahren 750 g

auf die Abschnitte 42, 142, 242, 342, 442, 542, 642 und 701.

Schwerarbeiter 1. Kategorie 100 g auf Abschnitt 197.

Schwerarbeiter 2. Kategorie 200 g auf Abschnitt 297.

Schwerarbeiter 3. Kategorie 450 g auf Abschnitt 397.

Werdende und stillende Mütter 450 g auf Abschnitt 913.

Der Aufruf des Zuckers kann sofort nach Belieferung sämtlicher Kleinverteiler erfolgen. Eine besondere Benachrichtigung

an die Bürgermeisterämter ergeht nicht. Diese Bekanntmachung ist zu den Akten der Kartenstellen zu nehmen

Calw, 7. Mai 1948.

Kreisernährungsamt.

Essig für Monat April

Für Monat April 1948 erhalten alle Verbrauchergruppen über 10 Jahre

¼ Liter Essig.

Die Abgabe erfolgt an:

Normalverbraucher	auf Abschnitt	39
TSV Brot	" "	146
TSV Butter	" "	227
TSV Fleisch	" "	346
TSV Brot u. Fleisch	" "	446
TSV Brot u. Butter	" "	546
TSV Fleisch u. Butter	" "	646
Vollselbstversorger	" "	707

Der Essig kann nach Aufruf durch die örtl. Kartenausgabestellen bezogen werden

Calw, 10. Mai 1948.

Kreisernährungsamt.

Kartoffeln für Schwerarbeiter

Schwerarbeiter der 2. und 3. Kategorie erhalten für die Monate März, April, Mai, Juni und Juli 1948 Kartoffeln, und zwar:

Schwerarbeiter 2. Kategorie je 2500 g auf die Abschnitte f und h der März-Schwerarbeiterkarte und je 2500 g auf die Abschnitte f und h der April-Schwerarbeiterkarte.

Schwerarbeiter 3. Kategorie je 7500 g auf die Abschnitte f und h der März-

Schwerarbeiterkarte und je 7500 g auf die Abschnitte f und h der April-Schwerarbeiterkarte.

Die Kartoffeln müssen in der Gemeinde bezogen werden, in der die Schwerarbeiterkarten zur Ausgabe gelangten.

Calw, 10. Mai 1948.

Kreisernährungsamt.

Schutz der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände

Die trockene Jahreszeit vermehrt die Gefahren, die unseren Wäldern, Mooren und Heiden durch Brände drohen. Es ist daher notwendig, rechtzeitig alle Maßnahmen zu ergreifen, um eine weitere Verminderung unseres schon heute hart mitgenommenen Waldbestandes durch Waldbrände zu verhindern.

Es wird darauf hingewiesen, daß die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden sowie zur Verhütung von Waldbränden nach wie vor in Geltung sind. Besonders hingewiesen wird auf § 310 a des RStGB., wonach derjenige, der Brandgefahr durch Rauchen oder Anzündenn von Feuer, durch ungenügende Beaufsichtigung angezündeten Feuers, durch Fortwerfen glimmender oder brennender Gegenstände oder auf sonstige Weise verursacht, mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft wird. Dem Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände dient auch die Reichs-Verordnung vom 25. 6. 1938.

Landratsamt.

Quittungskarten ausländischer Arbeitnehmer

Arbeitgeber, die noch im Besitz von Quittungskarten ausländischer Arbeitnehmer sind, welche Deutschland verlassen haben und ihre Quittungskarten zurückließen, werden ersucht, die Quittungskarten unverzüglich an die Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung ihres Wohnorts abzuliefern. Vor der Abgabe müssen die Karten mit den vorgeschriebenen Einträgen versehen werden (Beginn/Ende der Beschäftigung, Arbeitsverdienst usw.).

Calw, 3. Mai 1948.

Landratsamt

— Versicherungsamt —

Inhalt der letzten Nummern des Journal Officiel

Nr. 155 vom 16. 4. 1948 (Eingang beim Landratsamt am 19. 4. 1948).

Gesetze Anordnungen und Proklamationen des Kontrollrats in Deutschland

Direktive Nr. 54 des Kontrollrats vom 25. Juni 1947, Grundsätze für die Demokratisierung des Unterrichts in Deutschland, S. 1448

Direktive Nr. 56 des Kontrollrats vom 28. Oktober 1947, Grundsätze für die Erziehung der Erwachsenen in Deutschland, S. 1449

Verordnungen

Verfügungen und Anordnungen des Commandant en Chef Français en Allemagne

Verfügung Nr. 57 des Commandant en Chef vom 14. April 1948 betreffend den Transport von industriellen Erzeugnissen und die Kontrolle ihrer Verteilung, S. 1450.
Anordnung Nr. 56 des Commandant en Chef vom 13. April 1948 über die Errichtung vorläufiger Satzungen für das Schiffsamt für den Mittelrhein, S. 1452.

Anordnung I 2 des Directeur de la Production Industrielle vom 25. März 1948 über Änderung der Anordnung I 1 über die Zuteilung von Leder, Kunstleder und daraus hergestellten Produkten vom 27. Juli 1947, S. 1455.

Anordnung Nr. 2 des Direktors der Devisenbewirtschaftungsstelle des französischen Besatzungsgebietes in Deutschland über die Übertragung des Zeichnungsrechts, S. 1456.

Bekanntmachung f. die Abonnenten, S. 1458.

Unsere Veröffentlichungen, S. 1458.

Amtliche Bekanntmachungen, S. 178.

Landratsamt.

Nr. 158/159 vom 27. 4./3. 5. 1948 (erschienen beim Landratsamt am 7. 5. 1948).

Verordnungen,

Verfügungen und Anordnungen des Commandement en Chef Français en Allemagne

Verordnung Nr. 158 vom 3. Mai 1948, über die Bestimmung einer Frist zur Geltendmachung von Forderungen an die Besatzungsbehörden, S. 1471.

Anordnung L 2 vom 25. März 1948, über die Zuteilung von Baumaterialien unter Aufhebung und Ersetzung der Anordnung L 1, S. 1472.

Bekanntmachung für die deutschen Exporteure, S. 1474.

Mitteilung an die Exporteure und Importeure von Waren nach oder von dem Saarlande, S. 1474.

Bekanntmachung f. d. Abonnenten, S. 1474.

Bekanntmachung, S. 1475.

Unsere Veröffentlichungen, S. 1475.

Amtliche Bekanntmachungen, S. 189.

Landratsamt.

Rotes Kreuz Württemberg-Hohenzollern Kreis-Komitee Calw

Post in russ. Kriegsgefangenen-Lager. Wiederholt wurde darauf hingewiesen, daß kl. Bilder auf Rückwort- u. Eigen-Postkarten nicht aufgeklebt werden dürfen. Die Befestigung der Bilder geschieht am besten oben und unten und am linken Außenrand durch Annähen oder mit Heftapparat, so daß man unter das Bild noch sehen kann. Auf der Rückseite des Bildes und unter dem Bild auf der Karte darf nichts geschrieben sein!

Betr. jugosl. Kriegsgefangene. Anträge auf vorzeitige Entlassung dürfen ab 1. 5. 1948 von hier aus nicht mehr eingereicht werden.

Betr. poln. Kriegsgefangene. Wenn sich poln. Kgl. im Gefängnis befinden, ist es jetzt möglich, Verbindung zu bekommen. Weitere Auskunft auf der Geschäftsstelle, Landratsamt. *

USA.-Suchanträge. Anträge auf Zusendung von Formularen — 3.00 RM. pro Suchfall von Angehörigen — sollten alsbald an den Kreissuchdienst Calw, Landratsamt, gestellt werden, ehe die geringen Formulare vergriffen sind.

USA-Suchformulare

sind nach Ausfüllen wieder an den Kreissuchdienst Calw, Landratsamt, zur Weiterleitung zurückzusenden.

Eisenbahn-Krankenkurswagen (vgl. Mitt. Nr. 17 v. 29. 4. 1948 d. Bl.) verkehren ab 13. 5. 1948 auch auf der Strecke Hamburg-Freiburg i. Br./Baden und zurück. Bei Bedarfsfällen Anfragen an Bad. Rotes Kreuz, Freiburg i. Br.

Wer kennt: Frau Elisabeth Clemens (Jeli-Saveta Rajić) geb. 16. 5. 1920 in Groß-Betscherek/Banat/Serbien? Ferner fehlen deren Kinder Erika (geb. 1942) und Erich (geb. 1943). Zuschriften erbeten. Hohe Belohnung bei Klärung des Falles!

Geschäftsstelle Calw, Landratsamt Zimmer 15, I. Stock, Tel. 244 und über 345

Anordnung

des Wirtschaftsministeriums zur Regelung der Preise für Zuckerrüben, Zucker und Melasse

vom 30. Januar 1948

Auf Grund des § 2 des Preisbildungsgesetzes vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 927) in Verbindung mit § 2 der Rechtsanordnung über den Übergang der Zuständigkeit des früheren Reichskommissars für die Preisbildung auf die Landesdirektion der Wirtschaft vom 12. 2. 1943 (Amtsbl. S. 45) i. d. Fassung der Rechtsanordnung vom 21. 3. 1947 (RegBl. S. 49) wird im Einverständnis mit dem Landwirtschaftsministerium für das Land Württemberg-Hohenzollern angeordnet:

§ 1

Die Zuckerfabrik hat für Rüben einen Erzeugerfestpreis von 4.— RM. je 100 kg zu zahlen.

§ 2

(1) Die Fabrikabgabefestpreise für die einfachste Verbrauchszuckersorte (Grundsorte) einschließlich Zuckersteuer, ohne Sack, betragen frachtfrei Empfangsstation des Käufers:

a) bei geschlossener Abnahme voller Eisenbahnwagenladungen (15 t) 97.— RM. je 100 kg netto,

b) bei Abnahme geringerer Mengen 97.50 RM. je 100 kg netto.

(2) Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, Mengen unter 5 t frachtfrei Empfangsstation des Käufers zu liefern

§ 3

(1) Die Fabrikabgabefestpreise für Verbrauchsroh Zucker liegen um 2.50 RM. je 100 kg unter den in § 2 festgesetzten Preisen.

(2) Diese Festpreise gelten für jedes Ausbeuteverhältnis (Rendement). Ist das Ausbeuteverhältnis im Zeitpunkt der Abfüllung in Säcke niedriger als 98%, so sind für jedes $\frac{1}{100}$ unter 98% je 100 kg 0.10 RM. auf ein Sonderkonto des Landwirtschaftsministeriums bei der Landeshauptkasse in Metzingen zu verbuchen.

(3) Der Feuchtigkeitsgehalt im Zeitpunkt der Abfüllung in Säcke darf grundsätzlich 0,5% nicht überschreiten.

§ 4

(1) Eine geschlossene Abnahme liegt vor, wenn der Käufer Bezugscheine über die erforderliche Menge vorlegt und diese Menge gleichzeitig abrufte.

(2) Holt der Käufer den Zucker bei der Fabrik ab, so ist ihm die Eisenbahnwagenfracht (Hauptklasse einschließl. G-Wagen-Zuschlag) ohne Rücksicht auf die abgenommenen Mengen zu vergüten.

(3) Der Verkäufer hat auch dann die für volle Eisenbahnwagenladung geltenden Festpreise zu berechnen, wenn mehrere Käufer mittels Sammelladung eine volle Eisenbahnwagenladung beziehen.

(4) Transportversicherungskosten gehen zu Lasten des Käufers.

§ 5

(1) Für Verbrauchszucker u. Verbrauchsroh Zucker werden folgende Verkaufsfestpreise des Groß- und Einzelhandels festgesetzt:

a) für die einfachste Verbrauchszuckersorte (Grundsorte)

Großhandel 104.— RM. je 100 kg

Kleinhandel 114.— RM. je 100 kg

b) für Verbrauchsroh Zucker

Großhandel 101.50 RM. je 100 kg

Kleinhandel 112.— RM. je 100 kg

(2) Die Verkaufsfestpreise des Großhandels gelten frei Haus des Käufers. Holt der Käufer den Zucker ab Eisenbahnwagen oder ab Lager ab, ist ein fester Abschlag von 0.25 RM. je 100 kg zu gewähren.

(3) Von den in Absatz (1) festgesetzten Verkaufspreisen des Großhandels sind folgende feste Mengenabschläge zu gewähren: bei geschlossener Abnahme von

500—2400 kg —30 RM. je 100 kg
2500—4900 kg —35 RM. je 100 kg
5000—9900 kg —40 RM. je 100 kg
10000—15000 kg —50 RM. je 100 kg

(4) Der Großhandel kann bei Lieferungen von Anbruchmengen einen Preisaufschlag von 1.— RM. je 100 kg erheben. Als Anbruchmenge gilt jede Menge unter 100 kg, soweit sie nicht in Original-Fabrikpackungen geliefert wird.

§ 6

(1) Für Melasse wird ein Preis von 80.— RM. je t festgesetzt.

(2) Dieser Preis gilt für den Verkauf durch den Erzeuger frei Kesselwagen ab Verladestelle der Fabrik in den Monaten Oktober, November und Dezember. Erfolgt die Lieferung in einem späteren Monat, so erhöht sich der Preis um 0.80 RM. je t für jeden angefangenen Monat.

§ 7

Die preisrechtlichen Bestimmungen der Anordnung Nr. 29 der ehemaligen Hauptvereinigung der deutschen Zuckerwirtschaft vom 23. 12. 1936 (RNVB. S. 643) sowie die bis zum Tage der Veröffentlichung dieser Anordnung erlassenen Ergänzungs- und Abänderungsbestimmungen bleiben in Kraft, soweit dem nicht die Bestimmungen dieser AO. entgegenstehen.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1948 in Kraft. Die Anordnung des Wirtschaftsministeriums über Preise für Verbrauchszucker vom 13. 9. 1947 (RegBl. S. 98) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Tübingen, den 30. Januar 1948.

Wildermuth.

Österreichisches Vermögen in Deutschland

Das Finanzministerium — Abteilung Vermögenskontrolle — gibt bekannt:

„Die Frist für die pflichtgemäße Anmeldung der im Lande Württemberg-Hohenzollern und im Kreis Lindau befindlichen Vermögenswerte, die dem österreichischen Staat, österreichischen Staatsangehörigen oder sonstigen österreichischen Rechtsträgern gehören (Bekanntmachung v. 12. Februar 1948), wird bis zum 31. Mai 1948 verlängert.“

Heimsparbüchsenentleerung

Die von uns ausgegebenen Heimsparbüchsen bitten wir an unseren Schaltern zur Entleerung einzureichen.

Kreissparkasse Calw

mit Hauptzweigstellen in:
Altensteig, Bad Liebenzell, Nagold,
Neuenbürg und Wildbad

Evangelische Gottesdienste in Calw

Pfingstfest, 16. Mai 1948:

8 Uhr Frühgottesdienst (Geprägs).

9.30 Uhr Hauptgottesdienst u. Hl. Abendmahl (Höltzel).

11 Uhr Kindergottesdienst.

Pfingstmontag, 17. Mai 1948:

9.30 Uhr Gottesdienst (Dekan Hermann-Eßlingen).

Mittwoch, 19. Mai 1948:

7.30 Uhr Schülergottesdienst.

8.30 Uhr Betstunde.

20 Uhr Frauen- und Mütterabend im Vereinshaus.

Donnerstag, 20. Mai 1948:

20 Uhr Bibelstunde.

Herausgeber: Landratsamt Calw, Verwaltung u. Anzeigenannahme: Landratsamt Calw, Abt. Bekanntmachungen. Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei in Calw.